Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 5

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gefahr der japanischen Baumwollkonkurrenz

Die allgemein gehegten Befürchtungen einer neuerlichen Weltkonkurrenz der japanischen Baumwollindustrie, wie sie sich in der Zwischenkriegsperiode auf den meisten Absatzmärkten unliebsam fühlbar gemacht hatte, wurden in einem kurzen Artikel in den "Mitteilungen" vom April 1948 (Seite 83) in gedrängter Form angedeutet. Dieses dornige Problem bildete auch einen der Hauptdiskussionspunkte, der in der ersten Aprilhälfte in Manchester abgehaltenen zehntägigen anglo-amerikanischen Baumwollkonferenz. U. a. wurde hiebei von einem der amerikanischen Delegierten, Dr. William P. Jacobs, Präsidenten der American Cotton Manufacturing Association, der Japan vor kurzem besucht hatte, hingewiesen, daß das amerikanische Oberkommando in Japan dort eine Verkaufsagentur errichtet hatte, um die dort angesammelten Vorräte von rund 370 Millionen yard (ein yard = 915 mm) Baumwollgewebe (zumeist Rohgewebe) abzusetzen. Diese Gewebe wurden aus Baumwolle erzeugt, die von den Vereinigten Staaten geliefert worden war und erscheinen nun außerhalb Japans unverkäuflich, da die Vereinigten Staaten ursprünglich die Bedingung aufgestellt hatten, daß diese Produktion nur gegen Dollarzahlungen abgesetzt werden dürfe. Die US-Verkaufsstelle wird sich nun bemühen, Verkäufe nicht nur in Japan, sondern auch auf anderen Absatzmärkten zu tätigen, auf welchen jedoch Exportinteressen Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten selbst berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhange wurden die britischen Vertreter bei vorgenannter Konferenz von den amerikanischen Delegierten ersucht, Verkäufe aus diesen Vorräten in Pfund Sterlingwährung zuzulassen. Die betreffenden Sterlingwerte würden durch in Sterling zahlbare Ankäufe anderer Waren kompensiert werden, die so weit als möglich für den Verbrauch in Japan, und wo dies unmöglich, in den Vereinigten Staaten selbst, bestimmt sein würden. Was den Absatz der obigen Vorräte in Japan selbst anbelangt, würde dies den Intentionen des japanischen Premierministers Ashida entsprechen, der erst kürzlich die amerikanischen Behörden um ihre Einwilligung hiezu ersuchte.

Ein viel ernsterer Aspekt der japanischen Konkurrenz ist jedoch die Fabrikationskapazität, die der japanischen Baumwollindustrie eingeräumt werden soll. Die vorerwähnte anglo-amerikanische Baumwollkonferenz schien sehr von einem Projekt eingenommen, nach welchem die japanische Baumwollindustrie auf rund 3,5 Millionen Spindeln begrenzt bleiben müßte. Die japanische Presse kritisierte diesen Vorschlag in unverhohlener Weise, und eines der führenden Blätter, "Asahi", wies mit Nachdruck darauf hin, daß diese Zahl, falls "tätige Spindeln" darunter gemeint wären, einer Gesamtspindelzahl von 4,5 bis 5 Mill. Spindeln gleichkommen müßte, da in normalen Zeiten bloß 70 bis 80% der japanischen Spindelkapazität tätig wären. Die japanische Baumwollindustrie selbst betonte jedoch die Notwendigkeit von mindestens 9 Mill. Spindeln, falls Japan sein Vorkriegswirtschaftsniveau wiedergewinnen soll. Immerhin entschied die Konferenz auf 3,5 Mill. Spindeln, eine Anzahl, die jedoch periodischer Wiedererwägung im Lichte der jeweils bestehenden Zustände unterzogen werden soll.

Das Entgegenkommen, welches die Amerikaner der japanischen Wirtschaft gegenüber bekunden, hat in Australien ein Gefühl der Unbehaglichkeit erweckt. Australien sieht im amerikanischen Plan aus Japan das "Fabrikzentrum des Fernen Ostens" zu machen, wie Generalmajor William Draper, der US-Unterstaatssekretär für das Kriegswesen im März bekanntgab, nichts Gutes. Die Meinung der Wirtschaftskreise Australiens widersetzt sich heftig allen Plänen, aus Japan abermals einen Exporteur billiger Textilwaren zu machen, in dem bedrohlichen Umfange, den die Welt zwischen den beiden letzten Kriegen erlebte. Das Beratende Komitee Australiens für den Friedensvertrag mit Japan befaßt sich bereits mit einem Projekt in Bälde eine "Pazifische Konferenz" einzuberufen, in welcher vornehmlich die textilwirtschaftlichen Interessen Japans im Lichte der Rücksichtnahme auf Australien diskutiert werden sollen.

Handelsnachrichten

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Ein Detail- und Konfektionsgeschäft der Textilbranche hatte bei einer Großhandelsfirma seit 1944 regelmäßig ein grobes und schweres Noppengewebe mit leinenähnlichem Charakter, ganz aus Zellwolle bestehend, gekauft, ohne daß Beanstandungen erfolgt wären. Erst bei den diesjährigen Lieferungen erklärte der Käufer, daß sich das Aussehen der Ware gegen früher geändert habe, und daß das allzu starke Hervortreten der Noppen die in solchen Fällen zu bewilligende Toleranzgrenze weit überschreite. Es handle sich dabei um 25 Stücke, die seiner Kundschaft anzubieten, ihm nicht zugemutet werden könne. Der Verkäufer bestritt auch anhand von dem Schiedsgericht unterbreiteten einzelnen Stücken aus den Lieferungen der Jahre 1946 und 1947, daß ein wesentlicher Unterschied den früheren Sendungen gegenüber bestehe, und wies darauf hin, daß das Warenbild jeweilen weitgehend durch die Grundfarbe und den Lichtfall beeinflußt werde. Das Schiedsgericht wurde ersucht, sich darüber auszusprechen, ob die Lieferung des Jahres 1948 tatsächlich und in einem solchen Maße von den Sendungen der Vorjahre abweiche, daß eine Rückgabe der Ware gerechtfertigt sei, oder ob allenfalls ein Rabatt in Frage komme.

Nach Prüfung der ihm unterbreiteten Stücke stellte das Schiedsgericht zunächst fest, daß ein Teil der Ware wesentlich gröbere "Noppigkeit" aufweist als dies bei den Lieferungen der Vorjahre der Fall war, und zwar in einem Umfange, der die zulässige Toleranz überschreite. Bei anderen Stücken aber liege die "Noppigkeit" im Rahmen der Toleranz, oder sei überhaupt nicht zu beanstanden. Auch bei den Stücken mit gegen früher verstärktem Noppenbild könne aber nicht, wie der Käufer behaupte, von einem "andern Gewebe" gesprochen werden, so daß eine Annahmeverweigerung nicht in Frage komme. Auf den mit Recht beanstandeten Stücken wurde ein durchschnittlicher Rabatt von 15% als angemessen bezeichnet.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/März			
* *	1948		1947	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	3702	16 338	11 520	54 252
Einfuhr:	1073	3 915	2 644	9 206

Die Ausfuhr im Monat März bewegt sich mit 1511 q im Wert von 6,4 Millionen Fr. ungefähr im Rahmen des Vormonates und Belgien war auch im Berichtsmonat mit 584 q im Wert von 2,8 Millionen Fr. der weitaus größte Abnehmer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe. Bemerkenswert ist ferner die Zunahme der Ausfuhr von Zellwollgeweben den beiden Vormonaten gegenüber. Was das erste Vierteljahr 1948 anbetrifft, so entspricht eine Ausfuhr im Wert von 16.3 Millionen Fr. nur mehr 30% der für die drei ersten Monate des Jahres 1947 ausgewiesenen Summe, und wenn auf das erste Vierteljahr des Krisenjahres 1938 zurückgegriffen wird, sogar nur 86% des damaligen Betrages. Damit wäre die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei wieder in die Krisenzeiten zurückgefallen, die sie vor einigen Jahren glaubte endgültig überwunden zu haben! Gegen die wirtschaftlichen Auffassungen und Verfügungen der Nachkriegszeit von Ländern aber, die nicht über genügende Devisen verfügen oder der Planwirtschaft huldigen, läßt sich leider nur wenig ausrichten. Diese Erfahrungen machen die schweizerischen Unterhändler bei jedem neuen Wirtschaftsabkommen, und es kommt hinzu, daß die schweizerische Ausfuhr als eine solche aus einem Hartwährungsland stammend, oft noch besonders benachteiligt wird. So sieht die nächste Zukunft nicht günstig aus, wenn auch die nunmehr mit Schweden, Dänemark und Holland getroffenen neuen Vereinbarungen den Verkauf von schweizerischen Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben wenigstens in einem gewissen Ausmaße sicherstellen. Dafür ist es um andere, ehemals bedeutende Absatzgebiete, wie Frankreich, Argentinien und Australien schlecht bestellt, während wiederum das Abkommen mit Großbritannien wenigstens die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu diesem einst weitaus größten schweizerischen Käufer ermöglicht und anscheinend die Südafrikanische Union noch gewisse Absatzmöglichkeiten bietet. Unter solchen Umständen ist tatsächlich Belgien zurzeit fast das einzige Land, das schweizerische Erzeugnisse ohne Einschränkung aufnimmt und es sind denn auch im ersten Vierteljahr 1948 seidene, kunstseidene und Zellwollgewebe für 5,4 Millionen Fr. nach Belgien gelangt. Es ist nun naheliegend, daß die dortige Kundschaft ihre Sonderstellung der Schweiz gegenüber ausnützt und daß infolgedessen die Ware zum Teil zu sehr tiefen Preisen abgegeben werden muß.

Was die Gewebekategorien anbetrifft, so ist, was wenig verständlich erscheint, aber mit den Ausfuhrschwierigkeiten zusammenhängt, der Rückschlag dem ersten Vierteljahr 1947 gegenüber, bei den reinseidenen Geweben verhältnismäßig sehr groß. Am stärksten hat die Ausfuhr von Zellwollgeweben abgenommen.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben ist in Abnahme begriffen und hat sich im Monat März nur noch auf 267 q im Wert von 1 Million Fr. belaufen. Für das erste Vierteljahr 1948 wird eine Einfuhr von 1073 q im Wert von 3,9 Millionen Fr. nachgewiesen, gegen 2694 q im Wert von 9,2 Millionen Fr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Mindereinfuhr ist in erster Linie dem Aufhören der bedeutenden Bezüge aus Italien zuzuschreiben. Aber auch die Umarbeitungsumsätze mit Deutschland sind zurückgegangen, während die Einfuhr aus Frankreich sich ungefähr im Rahmen des Vorjahres behauptet. Erwähnenswert sind die Käufe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, China, Japan und Großbritannien. Hervorgehoben sei noch, daß die Einfuhr reinseidener Gewebe der Menge nach den Betrag des ersten Vierteljahres 1947 etwas übertrifft, im Wert jedoch um eine Million Franken zurückgegangen ist.

Die Moderichtung, die stranggefärbte Ware, darunter auch reinseidene Gewebe bevorzugt, würde für eine erfolgreiche Entwicklung der Ausfuhr des schweizerischen Erzeugnisses alle Gewähr bieten. Umso bedauerlicher ist es, daß durch behördliche Maßnahmen des Auslandes dieser Aufschwung, der sich auf gesunde wirtschaftliche Gegebenheiten stützen würde, unterbunden wird.

Schutz und Förderung der schweizerischen Textilindustrie. Der starke Rückgang der Ausfuhr schweizerischer

Textilerzeugnisse, in erster Linie von Seiden-, Kunstseidenund Zellwollgeweben einerseits, und die gewaltige Zunahme der Einfuhr insbesondere von Wollstoffen und Strümpfen anderseits hat den Schweizer. Textil- und Fabrikarbeiterverband Zürich veranlaßt, Ende März an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine Eingabe zu richten, in der, nach Anführung aufschlußreicher Zahlen aus der schweizerischen Handels-Statistik seit 1911, zunächst auf die Ausfuhrhindernisse verwiesen wird, die schon zu Arbeiterentlassungen geführt hätten. Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von Wollstoffen im Jahre 1947 einen Betrag von nicht weniger als 67 Millionen Fr. erreicht habe, und daß sich ein gewaltiges Ansteigen der Einfuhr sich auch bei den Teppichen, Baumwollgeweben, den Nylon- und Seidenstrümpfen zeige. Der Textilarbeiterverband verlangt daher auch, daß in den Handelsabkommen in vermehrtem Maße auf die Textilindustrie Rücksicht genommen werde, daß aber auch die Einfuhr ausländischer Textilerzeugnisse eine Beschränkung erfahre. Dabei wird auf die große Ausfuhr schweizerischer Textilmaschinen hingewiesen, die letzten Endes den ausländischen Wettbewerb fördere und betont, daß zum Schutze der Landwirtschaft weitgehende Einfuhrbeschränkungen und Kontingentierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Die schweizerische Textilindustrie, die - ohne die Konfektion etwa 60 000 Arbeiter zähle, verdiene eine bessere Vertretung und vermehrten Schutz.

Der begrüßenswerte Schritt des Schweiz. Textilarbeiterverbandes hängt wohl auch mit der Tatsache zusammen, daß, mit Rücksicht auf den schlechten Geschäftsgang und die übergroße Einfuhr ausländischer Ware, verschiedene Verbände der Textilarbeitgeber die Gesamtarbeitsverträge gekündet haben. Es wird in der Tat besonderer Anstrengungen bedürfen, um angesichts der absteigenden Konjunktur die Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen, die in Zeiten eines vorzüglichen Geschäftsganges festgelegt wurden, in vollem Umfange aufrecht zu erhalten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Verbände der auf die Ausfuhr eingestellten Gewebeindustrie, einschließlich der Stickerei und der Bandfabrikation schon im Januar einen gleichen Schritt bei dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, wie auch bei der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements unternommen haben. Bei dieser Aktion wurde allerdings das Hauptgewicht auf eine wirksamere Unterstützung der Ausfuhr gelegt, da die Forderung nach Einfuhrbeschränkungen unter Umständen zwar wohl gerechtfertigt, aber doch im Widerspruch zu der für schweizerische Erzeugnisse verlangten Oeffnung der ausländischen Märkte steht. In einer Konferenz hat Minister Dr. J. Hotz über die Verhältnisse eingehend Aufschluß gegeben und eine Berücksichtigung der Belange der schweizerischen Textilindustrie, deren Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft in Bern voll anerkannt werde, zugesagt. Die größte Schwierigkeit liege aber darin, daß das Ausland nunmehr keine oder nur solche Gewebe zu erhalten wünsche, die billig sind und die seinen Zwecken dienen, dafür aber, im Zusammenhang mit Aufbau- und Planwirtschaft, von der Schweiz in erster Linie sog. Produktionsgüter, d.h. Maschinen und Chemikalien verlange.

Verband der Schweiz. Textil-Veredlungs-Industrie. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungs-Industrie hat, mit Genehmigung der Eidg. Preiskontrollstelle, nunmehr auch einen neuen Tarif für die Gruppe 6 (Gewebe der Grob- und Mittelfeinweberei aus Baum-wolle) herausgegeben, der am 1. April 1948 in Kraft getreten ist. Die allgemeinen Bedingungen gelten in bisheriger Form weiter, dagegen ist die Skala für Umsatzvergütungen im Ausmaße von 1—5% neu festgesetzt worden.

Französisch-italienisches Wirtschaftsabkommen. Am 20. März 1948 ist für die Dauer eines Jahres, d.h. bis Ende März 1949 zwischen Frankreich und Italien ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen worden. Soweit dabei Seiden und Seidenwaren in Frage kommen, so wird Italien an Frankreich 400 000 kg Grège liefern, ferner einen größeren Posten Seidenabfälle sowie Krawatten- und Schirmstoffe aus Seide oder Kunstseide im Betrage von 25 Millionen fr. Fr. Darüber hinaus wird Frankreich Einfuhrbewilligungen erteilen für Krawatten im Betrage von 10 Millionen fr. Fr., für seidene Gewebe für 20 Millionen fr. Fr., für seidene Wäsche 25 Millionen und für Bänder 10 Millionen fr. Fr. Demgegenüber wird die italienische Regierung Bänder und Posamentierwaren aus Seide, Kunstseide und Baumwolle, auch gemischt für 20 Millionen fr. Fr. hereinlassen und ferner einen größeren Posten hochwertige Konfektion.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß Frankreich nunmehr die Luxussteuer von 25% auf Seidenwaren aufgehoben und damit eine erfreuliche Kundgebung zur Eröffnung des internationalen Seidenkongresses in Lyon/Paris erlassen hat.

Die französische Seidenweberei verspricht sich aus dieser Erleichterung einen Geschäftsaufschwung, wenn auch für Erzeugnisse, die mehr als 20% Seide enthalten und ebenso für Erzeugnisse aus Nylongarn nach wie vor der Produktionsgebühr von 10% unterworfen bleiben.

Französisch/italienische Zollgemeinschaft. Die Unterhandlungen für den Abschluß einer französisch/italienischen Zollunion sind seit längerer Zeit im Gange, und es haben auch schon die Vertreter der Landes-Industrieverbände diese Frage, die für die Wirtschaft der beiden Staaten von größter Tragweite ist, geprüft. Sie haben nun festgestellt, daß einem Vertrag vorgängig, verschiedene Bedingungen abzuklären wären, nämlich der gegenseitige Austausch von wirtschaftlichen Ueberschüssen, eine Erhöhung und Auswahl der Erzeugnisse, eine Vergrößerung der Absatzmöglichkeiten, der freie Verkehr zwischen Personen, Gütern und Kapitalien zwischen beiden Ländern, die Stabilität der Währungen, die Vereinheitlichung der Zolltarife, wie auch der Sozial- und Steuerlasten. Eine Verwirklichung dieser Forderungen erscheint innerhalb einer angemessenen Zeitspanne kaum möglich zu sein, doch werden auch politische Tatsachen dabei eine Rolle spielen, und dies wohl im Sinne einer raschen Stellungnahme.

Die aus den beiden großen Landesverbänden zusammengesetzte gemeinsame Kommission hat ferner die Rückwirkungen einer Zollunion auf die einzelnen bedeutenden Industrien untersucht. Was die Seide anbetrifft, so wird hervorgehoben, daß Frankreich aus Italien insbesondere Grègen einführen sollte. Die französische, wie auch die italienische Seidenindustrie wollen ihre Ausfuhr vergrößern; zu diesem Zweck müßte eine Spezialisierung der Erzeugung beider Länder erfolgen, und es wären ferner Abkommen in bezug auf die Ausfuhr zu treffen. Was die künstlichen Garne anbetrifft, so müßten Vereinbarungen in bezug auf die Einfuhr von Zellulose, wie auch über die Aufteilung der Ausfuhrmärkte abgeschlossen werden, wobei Italien auf diesem Gebiete schon seit langem eine die französische weit übersteigende Ausfuhr aufweist; es kämen ferner in dieser Richtung eine Spezialisierung der Erzeugung, sowie der Austausch von Erfahrungen und Patenten in Frage.

Ausfuhr nach Holland. Die Im Haag geführten Unterhandlungen haben zu einer Verlängerung des zwischen der Schweiz und Holland bestehenden Handelsabkommens vom 24. Dezember 1946 für ein neues Vertragsjahr 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 geführt. Das bisher sehr bescheidene Kontingent für schweizerische Textilerzeugnisse konnte etwas erhöht werden, was angesichts der in Hol-

land herrschenden Devisenknappheit nicht leicht zu bewerkstelligen war.

Ausfuhr nach Schweden. Nach langwierigen und schwierigen Unterhandlungen ist endlich ein neues Wirtschaftsabkommen mit Schweden abgeschlossen worden, das am 1. Mai 1948 in Kraft getreten ist und für zwei Jahre, d. h. bis zum 30. April 1950 Gültigkeit hat. Ueber die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die mit Schweden arbeitenden Firmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden. An dieser Stelle sei nur erwähnt, daß im Vergleich zu der gewaltigen Ausfuhr insbesondere von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben, wie auch von Garnen nach Schweden in den Jahren 1946 und 1947, der neue Vertrag eine gewaltige Enttäuschung bedeutet. Zu begrüßen ist, daß immerhin eine Abtragung der Rückstände vorgesehen ist und daß durch einen von der Schweiz bewilligten Vorschuß von 30 Millionen Fr. eine Tilgung dieser Rückstände in verhältnismäßig kurzer Frist möglich sein wird, ohne daß ein Unterbruch im übrigen Zahlungsverkehr stattfinden muß.

Ausfuhr nach Brasilien. Laut den aus Rio de Janeiro eingetroffenen Berichten untersteht die Einfuhr aller Waren (mit wenigen Ausnahmen, zu denen Handelsmuster von geringem Wert gehören, und wofür keine Devisenzahlung zu leisten ist), der Bewilligungspflicht. Für die näheren Bestimmungen des betreffenden Ausführungsdekretes zum Gesetz vom 28. Februar 1948 sei auf die Nr. 88 vom 16. April 1948 des Schweiz. Handelsamtsblattes verwiesen, mit dem Zusatz, daß einfuhrbewilligungspflichtige Ware, die unter Umgehung der neuen Vorschriften nach Brasilien verschifft wird, als Schmuggelware der Beschlagnahme verfällt. Waren endlich, für welche im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ausführungsdekretes (6. April 1948) die erforderlichen Devisen bereits angeschafft worden waren, sowie Waren, die innert dreißig Tagen vom 6. April 1948 an gerechnet, nach Brasilien zur Verschiffung gelangen, können noch ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden. Das gleiche gilt für Postpakete, die spätestens am 5. Mai einem schweizerischen Postamt übergeben werden.

Zollermäßigungen in Großbritannien. Gemäß den in Genf durchgeführten Zolltarifverhandlungen zwischen verschiedenen Staaten, haben eine Reihe von Zöllen des britischen Zolltarifs auf den 1. Januar 1948 eine Ermäßigung erfahren. Kraft der im Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien vom 6. September 1855 enthaltenen Meistbegünstigungsklausel, finden die auch für gewisse Seidenwaren herabgesetzten Zölle bei der Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Großbritannien und Nordirland ebenfalls Anwendung. Ueber die Zollsätze gibt das Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 90 vom 19. April 1948 Auskunft.

Zolltarif der Tschechoslowakei. Auf Grund des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei vom Jahr 1927 und der Unterhandlungen über Zollfragen, die im März 1948 geführt wurden, hat der Bundesrat ein fünftes Zusatzprotokoll genehmigt, das für eine Reihe tschechoslowakischer Zölle, mit Gültigkeit ab 20. April 1948 Aenderungen vorsieht. Es handelt sich dabei um Zölle für Seiden und Seidenwaren, Baumwollgarne und -gewebe und andere Erzeugnisse. Für die Einzelheiten sei auf das Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 88 vom 16. April 1948 verwiesen.

Italienische Seidentrocknungsanstalten. Im Monat März haben sich die Umsätze der italienischen Seidentrocknungsanstalten insgesamt auf 297 665 kg belaufen gegen 248 433 kg im Vormonat und 144 491 kg im März 1947. Auf die Seidentrocknungsanstalt Mailand entfällt für den Monat März 1948 eine Menge von 264 010 kg.